

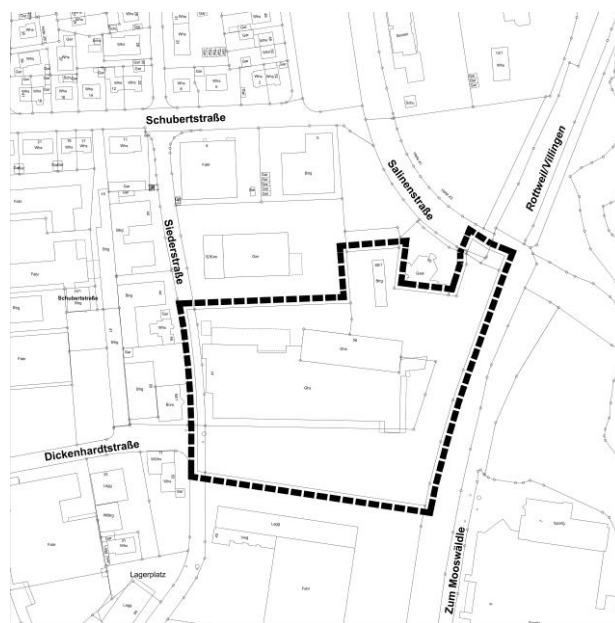
# Aufstellung des Bebauungsplanes "Dickenhardt, 3. Änderung" im Stadtbezirk Schwenningen

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2021 den Bebauungsplan "Dickenhardt, 3. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Dickenhardt", "Dickenhardt; Teilbereich: Schubert-, Sieder- und Salinenstraße" und "Dickenhardt - Salinenstraße" teilweise überplant.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Stadtbezirkes Schwenningen im Gewerbegebiet "Dickenhardt" und umfasst die Flurstücke 5553/1, 5560, 5560/20, 6211/2, 6211/3 sowie Teile der Flurstücke 5560/16 und 6211 der Gemarkung Schwenningen. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Betriebserweiterung von einem ortsansässigen Unternehmen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,  
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

**Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 26. November 2021

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister